

Satzung
zur 4. Änderung der Satzung
über die Erhebung von Abgaben für die zentrale
Abwasserbeseitigung der Gemeinde Silzen

(Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), des Art. II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24.11.1998, der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 13.11.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 545, 1991 S. 257) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 15 der Abwassersatzung der Gemeinde Silzen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom _____ folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Silzen (Gebührensatzung) vom 13.12.2011 wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel der Satzung vom 13.12.2011 erhält folgende Fassung:

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 6 Abs. 1 bis 7, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, des Art. II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24.11.1998, der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes und des § 44 Abs. 1 Satz 6 Landeswasser-gesetzes wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.12.2011 folgende Satzung erlassen:

2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 3
Grundsätze der Gebührenerhebung

(2) Abwassergebühren werden als Grundgebühren für das Vorhalten der jederzeitigen Leistungsbereitschaft für die Grundstücke, die an die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen angeschlossen sind, und als Zusatzgebühren für die Grundstücke, die in die öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen einleiten oder in diese entwässern, erhoben.

3. § 4 erhält folgende Fassung:

**§ 4
Gebührenmaßstab**

(1) Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird in Form einer Grund- und in Form einer Zusatzgebühr erhoben.

(2) Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistungen der einzelnen Wasserzähler bemessen. Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

bis 5 qn 12,00 Euro /Monat
bis 10 qn 20,00 Euro /Monat
bis 20 qn 25,00 Euro /Monat
bis 100 qn 30,00 Euro /Monat
über 100 qn 35,00 Euro /Monat

Sofern die Nennleistung der verwendeten Wasserzähler durch Feuerlöscheinrichtungen oder durch Verbrauchsstellen mitbestimmt wird, die keinen Anschluss an das Abwassernetz haben, wie z.B. Gartenzapfstellen, wird auf Antrag bei der Berechnung der Grundgebühr die Nennleistung zugrunde gelegt, die ohne diese Einrichtung erforderlich wäre. Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpenleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.

(3) Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.

(4) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gilt

a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler oder Abwassermesseinrichtungen ermittelte Wassermenge, abzüglich der auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermenge nach den Abs. 5 und 6. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen.

b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,

c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.

(5) Die Wassermenge nach Abs. 4 Buchstabe a), die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommen wurde, und die Wassermenge nach Abs. 4 b) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde bis zum 15.10. eines jeden Jahres anzuzeigen. Die Menge ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten fachgerecht einbauen lassen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Der Gebührenpflichtige hat eigenverantwortlich darauf zu achten, dass der Wasserzähler nach Ablauf der Eichfrist ausgetauscht wird.

(6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Nachweis ist durch den Einbau eines gesonderten Wasserzählers oder einer Abwassermesseinrichtung zu führen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten fachgerecht einbauen lassen muss. Dieser Wasserzähler muss den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Soweit der Gebührenpflichtige die Absetzung beantragt, hat er der Gemeinde den Verbrauch des letzten 12-monatigen Ablesezeitraumes bis zum 15.10. eines Jahres anzuzeigen.

(7) Von dem Abzug nach Abs. 4 sind ausgeschlossen:

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
- c) das für Schwimmbecken verwendete Wasser.

(8) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

4. *§ 4a wird wie folgt ergänzt:*

§ 4a
Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr beträgt je cbm Schmutzwasser 6,60 Euro.

5. *§ 5 erhält folgende Fassung:*

§ 5
Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr besteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist.

(2) Die Gebührenpflicht für Zusatzgebühren besteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungs- und/oder Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtungen angeschlossen ist und der/ den zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird.

6. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7
Vorausleistung und Fälligkeit

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.
- (2) Vorausleistungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. erhoben.
- (3) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

7. . § 8 erhält folgende Fassung

§ 8
Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 4 Abs. 4, Buchstabe a), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.

8. . § 12 erhält folgende Fassung

§
Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen Pflichten nach §§ 4 Abs. 5, 9 Abs. 2 und 10 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Silzen, den _____

Dirk Mollenhauer
Bürgermeister